

Landes- und Rechtsgeschichte

des

Herzogthums Westfalen

von

Joh. Suibert Seiberg.

Erster Band

Erste Abtheilung.
Geschichte der Grafen.

Mit Kupfern und Stammtafeln.

Arnberg 1845.
A. L. Ritter.

Diplomatische Familiengeschichte

der

alten Grafen von Westfalen

zu

Arnberg und Arnberg,

von

Joh. Suibert Seiberg.

Mit Kupfern und Stammtafeln.

Arnberg 1845.
Verlag von A. L. Ritter.

1074
(1074A)

V o r w o r t.

Am Schluß der Vorrede zum zweiten Bande des westfälischen Urkundenbuchs versprach der Verfasser, vor dem Erscheinen des dritten Bandes, einen Theil der Geschichte des Landes, in einer für sich abgeschlossenen Darstellung vorzulegen. Indem wir zur Erfüllung dieses Versprechens, dem Publikum hiemit eine diplomatische Familiengeschichte der westfälischen Grafen überreichen, erlauben wir uns, über ihr Verhältniß zum ganzen Unternehmen, folgendes zu bemerken.

Jede Landes- und Rechtsgeschichte steht in fortwährender Wechselbeziehung zur Geschichte der Fürsten des Landes; jene geht immer auf diese zurück, ohne jedoch letztere selbständig darin abzuhandeln. Diese wird vielmehr in jener als bekannt vorausgesetzt und deshalb nur in ihren beziehungreichsten Umrissen vorgetragen. So soll es auch in der Rechtsgeschichte unseres Landes seyn. Aber wer kennt die Geschichte seiner Fürsten? wem aus dem größeren Publikum sind auch nur die Namen derselben bekannt?

Seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, wo sich das spätere Herzogthum Westfalen als Territorium abzurunden begann, waren die Erzbischöfe von Köln seine Landesherren und die Geschichte derselben mag bekannt genug seyn, um sie durch Hinweisungen in Bezug nehmen zu können. In den früheren Jahrhunderten aber, wo wir die fruchtbaren Keime unserer Rechtsbildung zu suchen haben, bestanden seine Fürsten ausserdem und ursprünglich alle in aus Grafen und Dynasten, die kaum dem Namen nach bekannt sind und die doch in den

Verein für Geschichte
u. Alterthumskunde Westfalens
Abtheilung Paderborn
Leosli. 21

92-116

anarchischen Zeiten des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts unsere Stadtverfassungen bereits begründet hatten, als sie, aussterbend, die Entwicklung ihrer Schöpfungen der Edelnischen Kirche überlassen mußten; welche alle einzelnen Theile der früheren kleinen Gebiete nacheinander in ihrem Schooße aufnehmend, diese, wenn auch nicht zu einem territorium clausum im publizistischen Sinne, doch zu einem politischen Ganzen gestaltete.

Es ist daher unumgänglich nöthig, die Leser vorab mit der Geschichte unserer Fürsten, so weit sich solche nicht mit der des Landes identifizirt, bekannt zu machen und da dieselbe bisher einer umfassenden kritischen Behandlung noch entbehrte, sie zugleich fest zu begründen. Dieses setzt aber eine Reihe diplomatisch-genealogischer Untersuchungen voraus, welche eben so wenig zerstückelt als die Landes- und Rechtsgeschichte durch sie unterbrochen werden darf, wenn Einheit in die Darstellung gebracht werden soll.

Es schien daher dem Verfasser angemessen, den geschichtlichen Text zu dem Urkundenbuche, in einzelnen Abtheilungen, deren jede einen Theil derselben in einer gewissen Abschließung darstellen soll, erscheinen zu lassen. Die nothwendige Deconomie mit der dem Verfasser von Berufsgeschäften übrig bleibenden Zeit, gebot ohnehin solche Theilung der Arbeit. So erscheint dann in dieser Abtheilung die Geschichte der Grafen, die zweite soll die der Dynasten enthalten, worauf die Landes- und Rechtsgeschichte selbst, in passenden Abschnitten folgen wird.

G e s c h i c h t e

der

westfälischen Grafen.